

DVLAB e.V. Bahnhofsallee 16 31134 Hildesheim

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Herrn Michael Thiedemann
Platz der Republik 1

10111 Berlin

ausschließlich per Mail an

michael.thiedemann@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0174(33)

gel. VB zur öAnhörung am 30.05.

16_PflBRefG

26.05.2016

Hildesheim, den 26.05.2016

Stellungnahme Pflegeberufereformgesetz

Sehr geehrter Herr Thiedemann,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 30.05.2016 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG), sowie zur Möglichkeit, schriftlich Stellung dazu nehmen zu können.

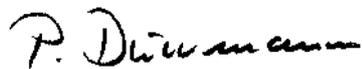
Der Deutsche Verband der Leitungskräfte für Alten- und Behinderteneinrichtung (DVLAB) setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der drei eigenständigen Ausbildungen in der Pflege ein. Er lehnt damit die Abschaffung der bisherigen Pflegeberufe auf Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfes ab und plädiert für den Erhalt der Spezifika der unterschiedlichen Berufsbilder.

Der DVLAB stellt fest, dass es trotz mehrjähriger intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, die von ihm geäußerten Bedenken bzw. Anregungen in das Gesetzgebungsverfahren mit einfließen zu lassen. Aus diesem Grund ist der DVLAB Mitglied im 2013 gegründeten Bündnis für Altenpflege geworden und nimmt hier auch die Sprecherfunktion wahr. Beim Bündnis für Altenpflege handelt es sich um einen Zusammenschluss von Leistungserbringern, Berufs- und Schulverbänden sowie Ausbildungsbetrieben. Der Zusammenschluss repräsentiert weit mehr als die Hälfte aller ambulanten, teil- und vollstationären Einrichtungen in der Altenhilfe.

Im Vorfeld der Anhörung zum Pflegeberufereformgesetz werden unter anderem der Arbeitgeberverband Pflege e.V. mit über 500 vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie der Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen-Anhalt e.V. mit 160 Mitgliedsunternehmen ihren Beitritt zum Bündnis erklären.

Wir hoffen, dass der Deutsche Bundestag, anders als bisher die Bundesregierung, die benannten erheblichen Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben prüft und ihm in der jetzigen Form seine Zustimmung verweigert bzw. das Gesetzgebungsverfahren aussetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Dürrmann

Bundesvorsitzender DVLAB

STELLUNGNAHME

des Deutschen Verbandes der Leitungskräfte für Alten- und Behinderteneinrichtungen (DVLAB) zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG) vom 09.03.2016 (BT-Drucksache 18/7823)

Der DVLAB ist eine politisch und von Trägern unabhängige Berufsvereinigung von Leitungskräften aus der ambulanten, teil- und vollstationären Alten- und Behindertenhilfe. Ziel des Verbandes ist eine fach- und berufsständische Interessenvertretung. Der DVLAB ist auf Bundes- und Landesebene mit ehrenamtlichen Leitungskräften tätig und beteiligt sich in den unterschiedlichen Strukturen an der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, unter denen Altenhilfe heute geleistet werden muss bzw. geleistet werden kann.

I. VORBEMERKUNG

Der DVLAB setzt sich für eine Weiterentwicklung des Altenpflegeberufes sowie für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Ausbildung ein und lehnt die Abschaffung der bisherigen drei eigenständigen Pflegeberufe, wie sie durch den Gesetzentwurf vorgesehen ist, ab. Die geplante generalistische Pflegeausbildung, die lediglich Vertiefungseinsätze vorsieht, droht nicht nur in der Altenpflege das erreichte Qualitätsniveau zu gefährden.

Die Hauptargumente für diese fachliche Einschätzung sind:

- Eine nicht ausreichende Spezialisierung in der Ausbildung führt nach der absolvierten Ausbildung zu einer fachlich deutlich eingeschränkten Berufsfähigkeit mit der Folge, als Fachkraft nicht voll einsatzfähig zu sein und bereits direkt nach dem Examen nachqualifiziert werden zu müssen. Altenhilfe und Krankenpflege gehen von Nachqualifizierungsmaßnahmen von bis zu einem Jahr mit erheblichen Kosten aus.
- Behauptungen, die Ausbildungsinhalte würden sich zu 70 bis 90 Prozent überschneiden, sind nicht belegt und negieren die in den Lernfeldern situationstypischen Gegebenheiten, etwa in einer Kinderklinik oder in der ambulanten Pflege in eigener Häuslichkeit. Es droht der Verlust spezifischen Wissens für den jeweiligen Haupteinsatzbereich.

- **Es wird behauptet, der neue Pflegeberuf würde die Attraktivität des Berufsfeldes erhöhen. Dieser Effekt ist nicht belegt und widerspricht auch den Erfahrungen im internationalen Bereich. Auch Länder mit einer einheitlichen Ausbildung leiden unter einem Fachkräftemangel.**
- **Statt von einer erhofften Steigerung der Ausbildungszahlen ist bei Umsetzung des Gesetzes von einer deutlichen Abnahme der Anzahl der Auszubildenden auszugehen, wie Erhebungen im Bereich der Kinderkrankenpflege und Altenpflege zeigen. Trotz dieser offenkundigen Risiken wird weiter durch die initiiierenden Bundesministerien argumentiert, dass dem Problem des Fachkräftemangels mit einer Zusammenführung der Pflegeberufe in einen einzigen Pflegeberuf entgegengewirkt werden könne.**
- **Es deutet sich an, dass sich etliche bislang klein- und mittelständische aktive Ausbildungsbetriebe (kleine Pflegeheime und ambulante Dienste) aus der Ausbildung zurückziehen werden, da sich der Verbleib des eigenen Auszubildenden um die Hälfte der Ausbildungszeit zu den heutigen Gegebenheiten reduzieren würde. Daneben sehen die Betriebe durch die organisatorischen Anforderungen – von der geplanten Praxisanleitungen über die Koordination der Praxiseinsätze bis hin zur permanenten neuen Einarbeitung betriebsfremder Auszubildender – eine Überforderung.**

Der DVLAB wendet sich daher wie eine Vielzahl der Leistungserbringer-, Berufs- und Schuldverbände aus guten Gründen gegen einen neuen vereinheitlichten Pflegeberuf, wie ihn der Gesetzentwurf vorsieht.

II. STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF

Dem Gesetzentwurf fehlt es in entscheidenden Punkten zur inhaltlichen Ausgestaltung eines gemeinsamen Pflegefachberufs an grundlegender Substanz. Weiterhin sind weder die Ausbildungsinhalte noch die Abläufe ausreichend detailliert bekannt und somit bewertbar. Es wird ausdrücklich dafür plädiert, das Gesetzgebungsverfahren daher so lange auszusetzen, bis die Ausbildungsinhalte und damit die noch ausstehenden Verordnungen vorliegen. Die zwischenzeitlich vorgelegten Eckpunkte der Ausbildungs- und Prüfverordnung bieten keinerlei Grundlage für eine Beurteilung der tatsächlichen Ausbildungsinhalte. Es fehlen, wie im Gesetzesentwurf, die klaren Bezüge zu altenpflegespezifischen Lerninhalten. Damit ist auch keine Einschätzung möglich, inwieweit den Belangen der Altenpflege tatsächlich entsprochen wird.

Die zentralen Regelungsbestandteile zum neuen geplanten Pflegeberuf sollen weiterhin erst nach Verabschiedung des Gesetzes per Rechtsverordnung, ohne weitere Einflussnahme des Parlaments, erlassen werden. Auch deshalb kann der DVLAB dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Er wird sich in seiner Stellungnahme im Folgenden nur auf die zentralen Aspekte des Entwurfes beschränken.

Im Einzelnen:

A. zu Artikel 1, Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

Beabsichtigte Neuregelung

Für die Erarbeitung eines Rahmenlehr- und eines Rahmenausbildungsplans für die Pflegeausbildung soll eine Fachkommission eingerichtet werden. Die erarbeiteten Rahmenpläne haben nur empfehlenden Charakter und sind erstmals zum 1. Juli 2017 dem BMFSFJ und BMG vorzulegen.

Die Fachkommission soll aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich ausgewiesenen Expertinnen/Experten bestehen und wird vom BMFSFJ und BMG für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt.

Stellungnahme

Der DVLAB hegt große Zweifel hinsichtlich der tatsächlichen Bedeutung einer solchen Fachkommission, weil medizinisches, insbesondere geriatrisches Fachwissen nicht berücksichtigt ist. Ebenso sollen die Träger der praktischen Ausbildung nicht eingebunden werden. Auch wird kritisch gesehen, dass es dem BMFSFJ und BMG vorbehalten bleiben soll, die aus seiner Sicht notwendigen Anpassungen der Ausbildungsinhalte vorzunehmen.

Änderungsvorschlag

In der Besetzung der Fachkommission sind die Träger der praktischen Ausbildung sowie die medizinischen Fachgesellschaften angemessen zu berücksichtigen.

§ 56 Verordnungsermächtigung

Beabsichtigte Neuregelung

Das BMFSFJ und das BMG werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung u.a. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung sowie das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission zu erlassen.

Stellungnahme

Die wesentlichen Regelungsbestandteile für den neuen Pflegeberuf sollen nach Verabschiedung des Gesetzes per Rechtsverordnung erlassen werden. Damit werden zentrale

Inhalte aber dem Gesetzgebungsverfahren entzogen. Insofern ist eine Entscheidungsfindung unmöglich, weil über einen neuen Pflegeberuf ohne Vorlage der Ausbildungsinhalte und -abläufe nicht entschieden werden kann.

Änderungsvorschlag

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung muss zwingend Bestandteil des Gesetzes sein. Sie muss den Erfordernissen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie entsprechen, ohne die zentralen Ausbildungsinhalte der Kinderkranken- und Altenpflege zu gefährden.

B. zu Artikel 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen zur Fachkommission und zur Verordnungsermächtigung sollen nach Verkündung in Kraft treten, damit die weiteren inhaltlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Berufsausbildung erfolgen können.

Stellungnahme

Wie bereits zu Beginn betont, ist das Inkrafttreten des Gesetzes vor Bekanntwerden der Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben aus Sicht des DVLAB inakzeptabel. Es kann kein Gesetz für einen neuen Pflegeberuf verabschiedet werden, ohne dessen Inhalte zu kennen.

Änderungsvorschlag

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben müssen Bestandteil des Gesetzes sein und dürfen nicht erst nach Inkrafttreten per Rechtsverordnung erlassen werden.

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 1: Ausbildung

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

Die berufliche Ausbildung in Vollzeitform soll drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre dauern.

Stellungnahme

Der DVLAB hält es nicht für möglich, im Rahmen einer dreijährigen generalistischen Vollzeitausbildung jenes Wissen zu vermitteln, das fachlich geboten ist, um nach Abschluss der Ausbildung fachlich berufsfähig zu sein. Behauptungen, dass sich die Ausbildungsinhalte aus den drei bisherigen Pflegeausbildungen zu 70 bis 90 Prozent überschneiden, sind nicht belegt und negieren die in den Lernfeldern situationstypischen Gegebenheiten wie z.B. in der ambulanten Pflege in eigener Häuslichkeit, der vollstationären Fachpflege von Menschen mit Demenz oder in einer Kinderklinik.

Schon heute sind die Betriebe in der Altenhilfe gefordert, Fachkräfte nach der Ausbildung intensiv über Monate einzuarbeiten.

Bei Umsetzung einer generalistischen Ausbildung müssten die spezifischen Kenntnisse der jeweiligen Schwerpunkte Kinderkrankenpflege, Krankenpflege und Altenpflege ausreichend vermittelt werden. Dies kann aber nicht in drei Jahren gelingen.

Wird das Gesetz in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen, werden die Betriebe bei der Umsetzung die Fachkräfte nach ihrem Examen mindestens bis zu einem Jahr nachqualifizieren müssen, um ihre vollständige fachliche Berufsfähigkeit zu erreichen. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Kosten für diese Qualifizierungsmaßnahme sind nicht berücksichtigt. Der Bereich der Kinderkrankenpflege geht hierzu von jährlichen Mehrkosten in Höhe von 120 Millionen Euro aus.

Wie eine nebenberufliche Ausbildung umgesetzt werden soll, ist gar nicht erkennbar.

Änderungsvorschlag

Bleibt es bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes mit der Abschaffung der drei bisherigen Ausbildungsberufe, so muss die Ausbildungszeit länger als drei Jahre betragen.

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

Die beabsichtigte generalistische Ausbildungsstruktur sieht vor, dass der/die Auszubildende deutlich weniger Zeit im Hauptausbildungsbetrieb verbringt. Die Zeit wird sich nach jetzigem Stand um ca. die Hälfte reduzieren.

Stellungnahme

Der/die Auszubildende in der Altenpflege verbringt heute ca. 50 % im eigenen Ausbildungsbetrieb. Dabei nimmt etwa 40 % der Theorieanteil ein, 10 % betragen die Fremdeinsätze. Mit der beabsichtigten neuen Ausbildungsstruktur erwarten wir, dass sich die Ausbildungszeit im eigenen Ausbildungsbetrieb fast halbiert! Damit werden die Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung nicht berufsfähig sein.

Der DVLAB geht davon aus, dass die Fachkräfte direkt nach ihrem Examen mindestens bis zu einem Jahr für die spezifischen Anforderungen ihres eigentlichen Berufsfeldes nachqualifiziert werden müssen. Die Kostenfrage hierzu ist nicht geklärt.

Des Weiteren ist unklar, inwiefern die zu leistenden Pflichteinsätze in der Form und vorgesehenen Ausbildungszeit überhaupt abgeleistet werden können. Bei derzeit ca. 6.800 Auszubildenden in der Kinderkrankenpflege ist nicht plausibel, wie über 62.000 Altenpflegeschüler/innen einen Praktikumsplatz erhalten können.

Auch ist unklar, wie heute ca. 62.000 Altenpflegeschüler/innen – Tendenz notwendigerweise steigend – in der Krankenpflege geeignete Praktikumsplätze finden sollen.

Des Weiteren halten wir den Aufwand für die Pflegeheime und ambulanten Dienste, alle Praxiseinsätze auch jenseits der Altenpflege zu organisieren und zu finanzieren, für nicht umsetzungsfähig. Die Betriebe sind für eine Ausbildung verantwortlich, welche ganz überwiegend in anderen Einrichtungen oder in der Schule stattfindet. Sie müssen Kapazitäten anderer Praxiseinsätze über Kooperationen an sich binden (Krankenhäuser, Hospiz- und

Palliativeinrichtungen, Einrichtungen für kranke Kinder usw.) und dort die Qualität und Finanzierung der Ausbildung gewährleisten. Für kleine Einrichtungen und insbesondere ambulante Pflegedienste wäre das eine Überforderung. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich Betriebe aus der Ausbildung zurückziehen werden.

In strukturschwachen Räumen können sich für die Auszubildenden zudem die Wegstrecken, die mit den Praktikumseinsätzen verbunden sind, als zu große Belastung erweisen. Die bewusst gewählte wohnortnahe Ausbildung mangels Fahrtmöglichkeiten oder als bewusste Entscheidung gegen längere Fahrtwege entfällt als Option.

Zudem wird die Ausbildung nach diesen Plänen durch die Vielzahl der Praxisansätze komplexer als bisher. Durch den ständigen Wechsel der Anleiter/innen, Kollegen/Kolleginnen sowie der Ausbildungsbereiche ist zu erwarten, dass die Abbrecherquote bei den Auszubildenden sehr wahrscheinlich deutlich ansteigen wird.

Änderungsvorschlag

Bleibt es bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes mit der Abschaffung der drei bisherigen Ausbildungsberufe, so muss die Ausbildungszeit länger als drei Jahre betragen.

Der Zeitrahmen für den Vertiefungseinsatz ist deutlich zu verlängern. Die Notwendigkeit der „Pflichteinsätze in speziellen Bereichen der Pflege“ sowie der „Weiteren Einsätze/Stunden zur freien Verfügung“ ist zu prüfen und zugunsten der Zeit im eigenen Ausbildungsbetrieb anzusetzen.

§ 33 Aufbringen des Finanzierungsbedarfs

Beabsichtigte Neuregelung

Der ermittelte Finanzierungsbedarf soll durch Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen anteilig entsprechend der benannten Ausführungen aufgebracht werden.

Stellungnahme

Der DVLAB lehnt die Einführung des Umlagesystems in der vorliegenden Form ab.

Nach unserer Auffassung darf es zu keinen einseitigen Belastungen der pflegebedürftigen Menschen kommen. Der zu zahlende Anteil der Pflegebedürftigen bzw. der Einrichtungen muss vollständig über die Pflegeversicherung finanziert werden. Es ist zudem nicht ausreichend, nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung zu refinanzieren. Im ambulanten Bereich muss die volle Ausbildungsvergütung von der Pflegeversicherung getragen werden.

Die Sicherstellung der Pflege und damit auch der Ausbildung ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, die entsprechend über die Beiträge zur Pflegeversicherung solidarisch zu sichern ist.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Der DVLAB lehnt auf Basis des Gesetzentwurfes die Abschaffung der drei spezialisierten Pflegeberufe, insbesondere die Abschaffung der Altenpflege, ab. Die neuen generalistischen Pflegefachkräfte können in einer dreijährigen hoch komplexen Ausbildung nicht das Wissen und Können erwerben und die fachlichen Kompetenzen entwickeln, wie sie heute in der Alten-, Kinder- sowie Gesundheits- und Krankenpflege erreicht werden.

Das spezifische Wissen für die Altenpflege wird in Theorie und Praxis nicht mehr vermittelt werden können. Das ergibt sich aus der Erfüllung der EU Berufsanerkennungsrichtlinie, die für den neuen Beruf gelten wird.

Die heutigen Versorgungssektoren haben sich in den letzten Jahrzehnten stark ausdifferenziert. Dort werden von den Fachkräften ebenso differenzierte Qualifikationen erwartet. Die verschiedenen Versorgungssektoren folgen unterschiedlichen Institutionslogiken und Organisationsstrukturen, sie haben unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Finanzierungsbedingungen und stellen unterschiedliche Anforderungen an die Pflegenden. Hierdurch ergibt sich zwingend die Notwendigkeit unterschiedlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Eine dreijährige Basisqualifizierung kann auf diese Differenziertheit nicht ausreichend vorbereiten, wodurch die Gefahr von beruflicher Überforderung und Qualitätseinbußen in der Fachpflege steigt.

Vor dem Hintergrund der Zunahme der Anzahl älterer pflegebedürftiger Menschen von heute 2,4 Mio. auf 3,4 Millionen im Jahr 2030 und auf 4,5 Millionen im Jahr 2050 ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, wie man meint, ohne das spezifische gerontologische, geriatrische und gerontopsychiatrische Wissen der Altenpflege auskommen zu können. Insbesondere der Anstieg der Zahl demenziell erkrankter Personen von heute 1,2 Mio. auf bis zu 3,0 Mio. Betroffene in 2050 wird eine enorme Herausforderung für eine angemessene Fachpflege. Es ist nicht erkennbar, wie ohne den Altenpflegeberuf das spezifische Wissen für diese Aufgabe gesichert werden kann bzw. wie Versorgungsdefizite verhindert werden sollen.

Bereits heute arbeiten Krankenpflegefachkräfte in allen Bereichen des Systems. Altenpflegefachkräfte sind zwar hauptsächlich in Pflegeheimen und ambulanten Diensten tätig, aber auch sie werden vermehrt in Kliniken eingesetzt. Insbesondere bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz sind ihre Kompetenzen unentbehrlich. Die Komplexität der unterschiedlichen Berufsfelder erfordert den Beibehalt der Spezialisierungen sowie in der Praxis einen Berufsmix und Interprofessionalität. Hierzu bedarf es keines neuen Pflegeberufs.

Die Zusammenlegung der bisherigen Ausbildungsberufe zu einer neuen dreijährigen Ausbildung würde nach Aussagen der Bundesministerien den Pflegeberuf attraktiver machen. Mehr Menschen würden den Pflegeberuf erlernen. Belege für diese Annahmen gibt es nicht. Es gibt aber ausreichend Belege dafür, dass ein gegenteiliger Effekt eintreten wird. Nicht nur der DVLAB geht bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens von deutlichen Verlusten bei den Ausbildungszahlen aus. Dieses können wir uns aber bei einer drohenden Versorgungslücke von bis zu 500.000 Pflegekräften bis zum Jahr 2030 nicht leisten.

Paradoxerweise soll gerade jetzt, wo es gelungen ist, von Jahr zu Jahr neue Ausbildungsstellen aufzustellen, mit dem Pflegeberufereformgesetz der Altenpflegeberuf abgeschafft werden. Zu den bundesweit 26.740 Ausbildungsplätzen in der Altenpflege, die mit Beginn des Ausbildungsjahres 2014 zur Verfügung standen, konnten im neuen Ausbildungsjahr 2015 über 2.140 weitere Plätze geschaffen und besetzt werden. Dies zeigt die erfolgreichen Bemühungen der Arbeitgeber der Pflegewirtschaft, welche ganz intensiv in die Ausbildung von Pflegefachkräften investieren. Diese kontinuierliche positive Entwicklung ist auch Ergebnis der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive in der Altenpflege, die u.a. durch die Bundesregierung, die Arbeitgeber der Pflegewirtschaft und die Gewerkschaften ins Leben gerufen wurde. Dieser Prozess soll jetzt ohne Not abgebrochen und der Beruf abgeschafft werden.

Das Ziel aller am Prozess Beteiligten ist es, die Qualität der Pflege zu verbessern und mehr Menschen für das Berufsfeld zu begeistern. Hierzu sind neben allen anderen Anstrengungen in erster Linie Verbesserungen der Rahmenbedingungen der Pflege nötig:

1. eine bessere personelle Ausstattung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen und damit mehr Zeit für die Pflege und Begleitung
2. eine bessere Vergütung der Fachkräfte

Beide Aspekte haben bekanntermaßen nichts mit dem Pflegeberufereformgesetz zu tun. Die Verantwortung liegt hier bei den Bundesländern und deren Bereitschaft, eine bessere Pflege zu finanzieren, sowie bei den Pflegekassen.

Der DVLAB muss aus den vorgenannten Gründen den Gesetzesentwurf in der vorgelegten Ausgestaltung zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen. Eine Auseinandersetzung mit dem Vorhaben kann erst erfolgen, wenn die Ausbildungsinhalte und Abläufe bekannt und somit bewertbar sind. Es wird ausdrücklich dafür plädiert, das Gesetzgebungsverfahren so lange auszusetzen, bis die Ausbildungsinhalte und damit die noch ausstehenden Verordnungen vorliegen.

Peter Dürrmann, Hildesheim, d. 26.05.2016